

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Freitag, 03.11.2017

- SONDERAUSGABE -

Bürgermeisterwahlen 2018



Besondere Themen:

- Wahlbekanntmachung gemäß § 9, Abs. 3 LKWG M-V – Benennung Gemeindevorstand und Stellvertreter
- Berufung des Gemeindevorstandes für die Bürgermeisterwahl am 22.04.2018
- Bekanntmachung des Wahltages zur Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Neubukow und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl 2018 in der Stadt Neubukow

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de

Wahlbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 LKWG M-V

Gemeindewahlleiter und Stellvertreter

Als Gemeindewahlleiter in Durchführung der Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Neubukow am 22.04.2018 wurde Herr Frank Marienberg von der Stadtvertretung gewählt.

Anschrift der Gemeindewahlbehörde:

Stadt Neubukow

Wahlleiter

Am Markt 1

18233 Neubukow

Als Stellvertreterin des Wahlleiters wurde Frau Jana Schmidt gewählt.

Neubukow, den 03.11.2017



Roland Dethloff

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Neubukow

Berufung des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 22.04.2018

Gemäß § 10 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V gebe ich die in den Gemeindewahlausschuss berufenen Mitglieder nachfolgend bekannt.

Sabine Frommholz

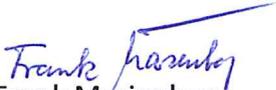
Matthias Klan

Gabriele Nickel

Ines Trede

Angela Rosenau

Neubukow, den 03.11.2017


Frank Marienberg

Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung des Wahltages zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister der Stadt Neubukow und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) und der Landes -und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) des Landes Mecklenburg- Vorpommern erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubukow wählen die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl (§ 2 Abs.1 LKWG M-V).

Die Stadtvertretung der Stadt Neubukow hat Sonntag, den **22.April 2018** zum Wahltag festgelegt. Eine eventuelle Stichwahl findet dann am 06. Mai 2018 statt.

Zur Teilnahme an der Wahl ist ein förmlicher Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern notwendig.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **06. Februar 2018** 18.00 Uhr bei dem Wahlleiter der Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow schriftlich einzureichen.

Die Einreichung der Wahlvorschläge sollte jedoch frühzeitig erfolgen, um Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig beheben zu können (§ 18 LKWG M-V).

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die Muster der Anlage 5 der LKWO M-V zu nutzen.

Diese können beim Wahlleiter in Empfang genommen werden oder stehen auch auf der Internetseite der Stadt Neubukow (www.neubukow.de) zur Verfügung.

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, wobei sie sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen dürfen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet (Stadt Neubukow mit allen Ortsteilen). Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/ einen Bewerber enthalten.

Die Bewerberin/ der Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§15 Abs.2 LKWG M-V).

Gemäß § 15 Abs. 7 des LKWG muss der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf die weiteren Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 15 bis 19 des LKWG M-V) wird hingewiesen.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind gemäß § 66 LKWG M-V alle Deutschen im Sinnen des Artikel 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, sowie alle Unionsbürger,

1. die am Wahltag das 18. aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz M- V erfüllen
3. die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 24 LKWG M-V folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Eine Erklärung des Bewerbers ob sie / er eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt hat.
2. Amtsärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als drei Monate)
3. Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (nicht älter als drei Monate)
4. Eine Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers, dass sie/ er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
5. Wählbarkeitsbescheinigung der Wohnsitzgemeinde (nicht älter als drei Monate)
6. Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren sowie Disziplinarmaßnahmen
7. Erklärung über das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
8. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/ Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers § 15 Abs.4 LKWG M-V einschließlich der Versicherung von Eides statt nach § 16 Abs.4 LKWG M-V
9. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben den Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Anlage 6).

Neubukow, den 03.11.2017


Frank Marienberg
Wahlleiter

Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl 2018 in der Stadt Neubukow

In der Stadt Neubukow, Landkreis Rostock ist zum 03.07.2018 die Stelle
der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt **neun Jahre**. Für die Dauer der Amtszeit erfolgt die Ernennung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters zur/zum Beamtin/Beamten auf Zeit. Das Amt ist gemäß der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (KomBesL VO M-V) in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach der Kommunalbesoldungsverordnung gewährt. Der jetzige Amtsinhaber stellt sich der Wiederwahl. Gesucht wird eine verantwortungsvolle, zielstrebige und durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit Erfahrungen in der Kommunalpolitik, die Verwaltungskenntnisse besitzt und in der Lage ist, die Verwaltung zu leiten, sie bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen und die weitere Entwicklung der Stadt Neubukow zu fördern. Erwartet wird, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Hauptwohnsitz in der Stadt Neubukow hat oder nimmt.

Die Stadt Neubukow nebst Ortsteilen hatte im Oktober 2017 eine Einwohnerzahl von 3931 Personen.

Die Stadt Neubukow ist amtsfrei und besitzt seit 1260 das Stadtrecht. Zur Stadt Neubukow gehören die Ortsteile Spriehusen, Steinbrink, Buschmühlen, Malpendorf und Panzow.

Die Stadtvertretung Neubukow setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

CDU 9 Sitze, SPD 2 Sitz, Die Linke 2 Sitze und Bürgerbund 2 Sitze.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den Wahlberechtigten der Stadt Neubukow in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl am Sonntag, den **22. April 2018** gewählt. Eine eventuelle Stichwahl ist für den 06. Mai 2018 vorgesehen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind gemäß § 6 und § 66 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz M-V erfüllen,
3. nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht nach § 6 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.

Zur Teilnahme an der Wahl ist die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags von Parteien, Wählergruppen oder von Einzelbewerbern gemäß § 62 LKWG M-V erforderlich.

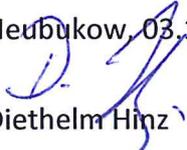
Neben den üblichen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, lückenloser Lebenslauf und Tätigkeitsnachweis, Anschreiben und Zeugnis) sind dem Wahlvorschlag gem. § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

1. Führungszeugnis der Bewerberin/ des Bewerbers zur Vorlage bei einer Behörde
2. Wählbarkeitsbescheinigung der Wohnsitzgemeinde
3. Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren
4. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik
5. eine Erklärung über das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, Bewerber die noch nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, benötigen ein Gesundheitszeugnis nach § 44 LBG M-V,
7. eine Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers, dass sie/ er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
8. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/ Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers § 15 Abs.4 LKWG M-V einschließlich der Versicherung von Eides statt nach § 16 Abs. 4 LKWG M-V
9. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben dem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen(Anlage 6).

Es wird davon ausgegangen, dass die Bewerberin/der Bewerber mit der Weitergabe ihrer/seiner Bewerbungsunterlagen an die in der Stadtvertretung Neubukow vertretenen Parteien und Wählergruppen einverstanden ist. Wer dies nicht wünscht, erklärt das bitte in der Bewerbung.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge läuft am **06. Februar 2018 um 18:00 Uhr** ab. Näheres ist der Wahlbekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu entnehmen, die im städtischen Bekanntmachungsblatt bzw. auf der Internetseite der Stadt Neubukow (www.nebukow.de) veröffentlicht ist. Die erforderlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindevahlbehörde der Stadt Neubukow bzw. auf der Homepage der Stadt Neubukow erhältlich. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Nebukow, 03.11.2017


Diethelm Hinz
Bürgervorsteher
Stadt Neubukow

Ende